

## Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: 00-I/10/109

Datum: 05.08.2010  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten	25.08.2010					
Hauptausschuss	09.09.2010					
Stadtrat	23.09.2010					

### Betreff

### Grundsatzbeschluss zur Überführung aller Kindereinrichtungen in freie Trägerschaft

#### Beschlusstext:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister Verhandlungen aufzunehmen, um alle kommunalen Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) in freie Trägerschaft zu überführen. Bei den kommunalen Kindereinrichtungen handelt es sich um folgende Einrichtungen:

- Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort Flessau.

Der früheste Termin für einen Trägerwechsel wäre der 01.01.2012.

.....  
Bürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**

Die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2010 festgelegt, dass eine Grundsatzentscheidung zu dieser Thematik im Stadtrat herbeigeführt werden soll. Vor dieser Entscheidung des Stadtrates sind die betroffenen Ortschaftsräte zu hören.

Gemäß § 9 KiFöG LSA können Träger von Tageseinrichtungen sein:

1. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben von Tageseinrichtungen ist und die gemeinnützig arbeiten.

Nach § 11 Abs. 4 KiFöG LSA erstatten die Kommunen den freien Trägern auf Antrag die für den Betrieb notwendige Kosten abzüglich der Elternbeiträge sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.

### **Vorteile für die Kommune:**

1. freie Träger arbeiten wirtschaftlicher als die Kommunen (muss vorher durch ein wirtschaftliches Konzept und eine Prognose für zukünftige Jahre nachgewiesen werden)
2. Einsparung von Verwaltungspersonal in der Kommune (Sachbearbeiter für Kindereinrichtungen, anteiliges Personal für Entgeltzahlungen, Grundstücksverwaltung und im Kassen-/Vollstreckungsbereich)
3. weniger unpopuläre Entscheidungen im Stadtrat wie z. B. Anhebung von Elternbeiträgen, Schließung von Einrichtungen, Entlassung von Personal

### **Nachteile für die Kommune falls nicht im Betreibervertrag geregelt:**

1. kein Direktionsrecht der Kommune über die Kindereinrichtung, kommunale Selbstverwaltung verringert sich
2. weniger Mitspracherecht bei der Vergabe von Plätzen, Träger nehmen gemeindefremde Kinder ohne Wissen bzw. Zustimmung der Kommune auf
3. Träger bestimmen die Höhe der Elternbeiträge
4. Probleme beim Übergang des Gebäudeeigentums, des Mietpreises und zukünftiger Investitionen, Vermögen der Kommune verringert sich

### **Empfehlung der Verwaltung:**

keine, da politische Entscheidung

---

---